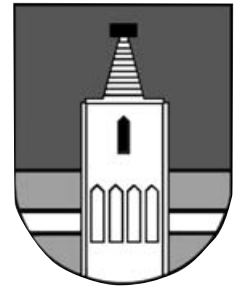


# Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

#### Teil I **Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften**

Keine Bekanntmachungen

#### Teil II **Sonstige Bekanntmachungen**

Seite 1 Öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des 1. Entwurfs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Firmenstandort ARETA am Königsweg“ der Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Seite 5 Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg über das Widerspruchsrecht nach § 36 Bundesmeldegesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Seite 5 Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Seite 7 Impressum

## Beginn des amtlichen Teils

### Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

### Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

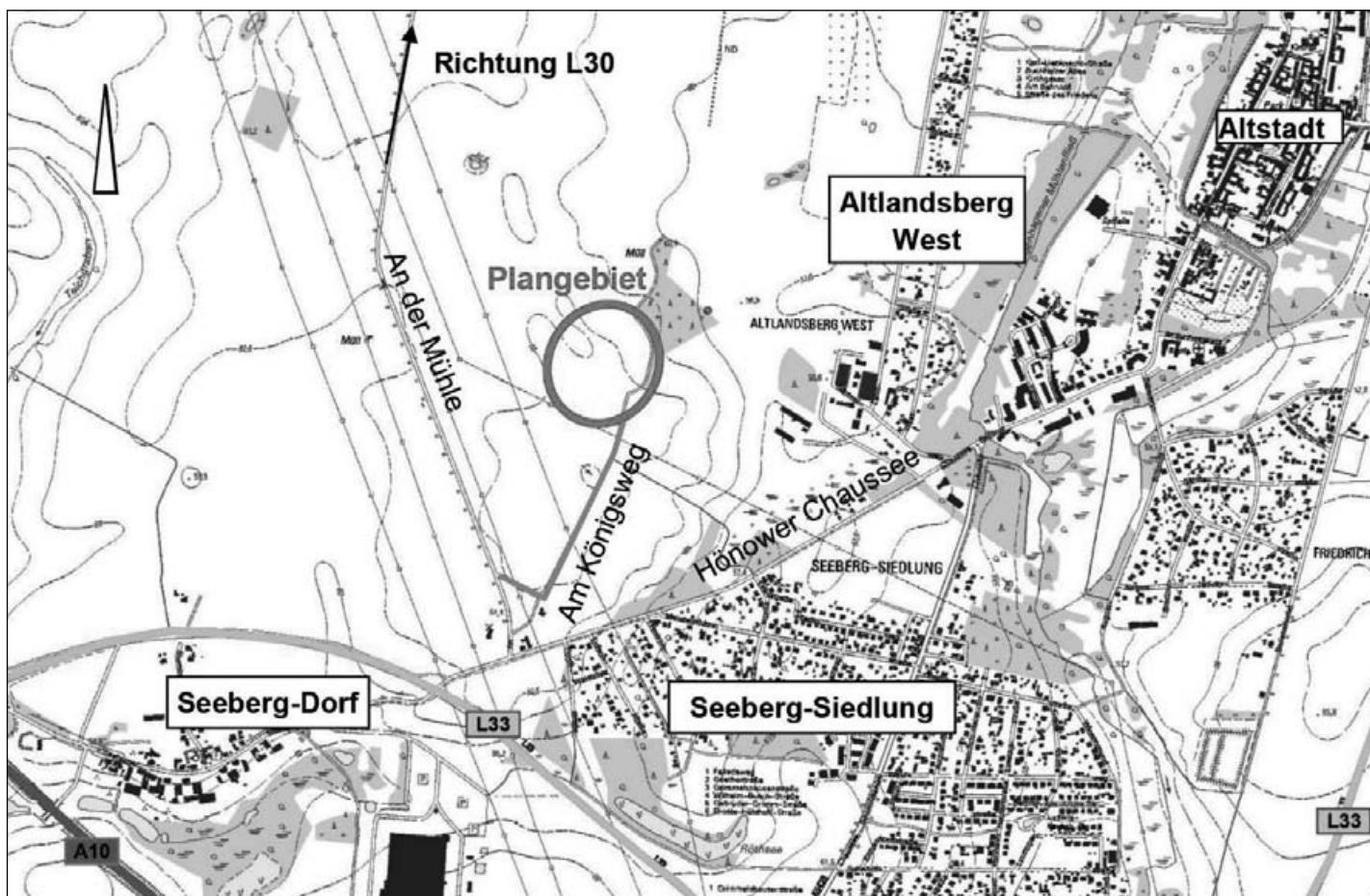
**Öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des 1. Entwurfs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Firmenstandort ARETA am Königsweg“ der Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat am 25.05.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Firmenstandort ARETA am Königsweg“ der Stadt Altlandsberg im Ortsteil Altlandsberg beschlossen (Beschluss-Nr. 1178/23-SVV). Der 1. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 19.12.2024 mit Beschluss Nr. 0057/24-SVV in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur öffentlichen Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Errichtung einer Anlage zur Aufbereitung von Bau- und Recyclingmaterial innerhalb einer geschlossenen Halle planungsrechtlich ermöglicht werden. Insbesondere die gegenwärtig auf den offenen Flächen des Betriebsgeländes stattfindenden Prozesse zur Verarbeitung des Materials durch Brechen, Sortieren und Fraktionieren sollen hiermit künftig in die geschlossene Halle verlagert werden. Dies dient gleichzeitig der Minderung bestehender Lärmemissionen und –konflikte mit den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen. Weiterhin ist die Neuordnung des Eingangsbereiches mit Waagetchnik, Kontrollmöglichkeit, Lagerflächen usw. Planungsziel der 1. Änderung. Eine Änderung der zulässigen Nutzungsart ist hiermit nicht verbunden. Das dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrundeliegende Planungskonzept bleibt bestehen und wird nicht verändert.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Altlandsberg, rund 1,4 km westlich der historischen Altstadt von Altlandsberg und umfasst zwei gewerblich genutzte Teilbereiche auf dem Firmengelände der ARETA GmbH. Es wird überwiegend von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen umgeben, östlich befindet sich die sanierte Deponie. Der Geltungsbereich der 1. Änderung beschränkt sich sowohl räumlich als auch sachlich auf zwei Teilbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Firmenstandort ARETA am Königsweg“. Er betrifft eine Fläche für Lagerung, Aufschüttung, Be- und Entladung sowie mobile Brecher-/Siebanlagen nordöstlich des Bürogebäudes, indem künftig die Halle für die Bauschutt- und Recyclingmaterialaufbereitungsanlage errichtet werden soll (Teilbereich 1), sowie den Eingangsbereich mit Waagetchnik und den sich anschließenden Lagerflächen (Teilbereich 2). Er umfasst mit rund 0,5 ha die folgenden Flurstücke in Flur 21, Gemarkung Altlandsberg: Teilbereich 1: 1776 (teilw.), Teilbereich 2: 22 (teilw.), 1776 (teilw.).

Lage des Geltungsbereiches des 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Firmenstandort ARETA am Königsweg“ (unmaßstäblich):



Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Firmenstandort ARETA am Königsweg“ (unmaßstäblich):



Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, die Anwendungsvoraussetzungen des § 13 werden vollumfänglich erfüllt. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Es wurde eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 durchgeführt. Die Abwägung der Stellungnahmen wurde durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen (Beschl.-Nr. 0056/24-SVV vom 19.12.2024) und entsprechend Abwägung in die Planung eingestellt.

Der 1. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans (in der Fassung Oktober 2024), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, werden vom

### **7. März bis zum 18. April 2025**

für jedermann auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg ([www.altlandsberg.de](http://www.altlandsberg.de) -> Wirtschaft & Stadtentwicklung -> Öffentliche Bekanntmachungen) sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die genannten Planunterlagen im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 21, während folgender Zeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung unter Tel.: 033438 15643)

zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Firmenstandort ARETA am Königsweg“ abgegeben werden. Dies soll gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 auf elektronischen Wege erfolgen (an: [n.kukuk@stadt-altlandsberg.de](mailto:n.kukuk@stadt-altlandsberg.de)). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch postalisch übermittelt oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden unter:

Stadt Altlandsberg  
Berliner Allee 6  
15345 Altlandsberg  
Nicole Kukuk  
E-Mail: [n.kukuk@stadt-altlandsberg.de](mailto:n.kukuk@stadt-altlandsberg.de)  
Telefon: 033438 / 156-43

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe einer elektronisch nutzbaren Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Altlandsberg, den 07.02.2025

gez. Michael Töpfer  
Bürgermeister

(Siegel)

**Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg  
über das Widerspruchsrecht nach § 36 Bundesmeldegesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung  
von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“**

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch unterbleibt die Datenübermittlung.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf und ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er kann beim Einwohnermeldeamt der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffnungszeiten:

Dienstag	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Altlandsberg, 31.01.2025

gez. Michael Töpfer  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg  
über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gegen die Weitergabe von Daten  
aus dem Melderegister**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 2 BMG zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

## **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Es werden folgende Daten übermittelt:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. derzeitige Anschriften sowie
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

## **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

## **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

**Von Ihrem Widerspruchsrecht können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen.** Entsprechende Formulare sind bei der Meldebehörde erhältlich und können Ihnen auf Anfrage auch zugesandt werden. Sie stehen außerdem auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg [www.altlandsberg.de](http://www.altlandsberg.de) als download zur Verfügung.

Altlandsberg, 31.01.2025

gez. Michael Töpfer  
Bürgermeister

**Ende des amtlichen Teils**

#### Impressum

Herausgeber / Redaktion:  
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,  
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,  
Tel.: (033438) 1 56 0,  
Fax: (033438) 1 56 88,  
e-mail: [info@stadt-altlandsberg.de](mailto:info@stadt-altlandsberg.de)  
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,  
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg  
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung  
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei  
postalischem Bezug sind die Versandkosten  
zu erstatten.  
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum  
kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken  
im Internet unter der Adresse  
[www.altlandsberg.de](http://www.altlandsberg.de) zur Verfügung.  
Satz und Druck: Tastomat GmbH  
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg  
Redaktionsschluss: 18.02.2025

